

Vertretung in der Kindertagespflege



Grundlagen und Ansätze – eine sächsische Arbeitshilfe

Gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus





Impressum

Herausgeber:

Deutscher **PARITÄTISCHER** Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen Stiftstraße 11,08056 Zwickau

V.i.S.d.P.

Michael Richter, Landesgeschäftsführer PARITÄTISCHER Sachsen

Redaktion: Simone Kühnert, Ulrike Czech, Katharina Schlieper

Satz und Druck: Druckerei Lißner **Stand:** Dezember 2013

Inhalt

Zu	dieser Broschüre
1.	Vertretungssysteme in der Kindertagespflege
2.	Situation in Sachsen
3.	Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
4.	Rechtlicher Rahmen für Vertretungsregelungen
5.	Anforderungen an gelingende Vertretungsregelungen
	5.1. Anforderungen aus Sicht der Kinder
	5.2. Anforderungen aus Sicht der Eltern
	5.3. Anforderungen aus Sicht der Kindertagespflegepersonen
	5.4. Anforderungen aus Sicht der Vertretungsperson
	5.5. Anforderungen aus Sicht der Kommunen
	5.6. Anforderungen aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
	5.7. Auf einen Blick: Vorteile für alle Beteiligten
6.	Weg zu einem passenden Modell
7.	Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege
	7.1. Die mobile Ersatz-Kindertagespflegeperson
	7.2. Stützpunkt
	7.3. Vier plus Eins – Das Netzwerk (Team)
	7.4. Drei plus Eins – verzahntes Modell
	7.5. Tandem
	7.6. Kindertageseinrichtung – Kindertagespflege – Kooperation
	7.7. Vertretung in eigener Verantwortung der Kindertagespflegeperson
	7.8. Vertretungspool
	7.9. Kooperation mit Vereinen, Mehrgenerationshaus, Familienzentrum
8.	Sächsisches Praxisbeispiele
	8.1. Stadt Heidenau
	8.2. Stadt Plauen
	8.3. Stadt Radebeul

Zu dieser Broschüre

Wenn Eltern ihre Kinder in ein Betreuungsangebot geben, erwarten Sie nicht nur pädagogisch wertvolle und liebevolle Zuwendung. Gerade vor dem Hintergrund beruflicher Tätigkeit spielt die Zuverlässigkeit des Angebots eine wichtige Rolle. So ist eine Entscheidung gegen die Kindertagespflege selten in der Ablehnung des Betreuungskonzepts selbst begründet als vielmehr in einer fehlenden Vertretungsregelung.

Doch auch Kindertagespflegepersonen sind daran interessiert, die ihnen anvertrauten Kinder im Fall ihrer Abwesenheit gut betreut zu wissen. Eine funktionierende Vertretungsregelung ist daher ein entscheidender Qualitätsaspekt für die Kindertagespflege selbst sowie deren Anerkennung als verlässliche Betreuungsform.

In Sachsen gibt es keine einheitlichen Vertretungsregelungen. Es haben sich erste, je nach Anforderungen und Rahmenbedingungen unterschiedliche Modelle entwickelt. Diese Broschüre stellt jene Modelle vor, die in der Praxis am häufigsten angewendet werden und bietet somit mögliche Lösungsansätze für die Umsetzung vor Ort. Dabei wird auf die praktischen Erfahrungen bereits existierender sowie erst kürzlich entwickelter Regelungen zurückgegriffen. Ferner finden die jeweiligen Sichtweisen der beteiligten Akteure am System Kindertagespflege Berücksichtigung. Denn ein Vertretungsmodell funktioniert nur, wenn zusätzliche Mittel bereitgestellt werden und sich alle beteiligten Partner mit der Lösung identifizieren können.

Da sachsenweit rund 98% der Tagesmütter und Tagesväter ihre Tätigkeit als Selbstständige ausüben, ist die Broschüre hauptsächlich auf diese Beschäftigungsform ausgerichtet. Mögliche Vertretungsregelungen in der Form von Festanstellung werden nur am Rand erwähnt. Bei allen vorgestellten Regelungen steht das Wohl des zu betreuenden Kindes an erster Stelle.

Die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS) möchte mit der vorliegenden Publikation ein besseres Verständnis der unterschiedlichen Perspektiven von Eltern, Kindertagespflegepersonen, Kommunen und Jugendämtern bei der Etablierung von Vertretungsregelungen erwecken und diese für einander nachvollziehbar und transparent aufzeigen. So soll die Chance auf eine praktikable Lösung für alle Beteiligten begünstigt werden. Sichere Vertretungsregelungen tragen zur Stabilisierung der familiennahen Betreuung bei und gehören zu einer guten Qualität der Kindertagespflege dazu.

Kindertagespflege (KTP) ist eine familiennahe Form der Kinderbetreuung, die vorrangig in den ersten drei Lebensjahren erfolgt. Die Kindertagespflegeperson betreut in privaten oder angemieteten Wohnräumen maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder. Tagesmütter und Tagesväter arbeiten in der Regel allein. In Sachsen gibt es derzeit keine Formen von Großtagespflege. Die Kindertagespflege ist rechtlich der institutionellen Kindertagesbetreuung gleichgestellt.

1. Vertretungssysteme in der Kindertagespflege



Kindertagesbetreuung ist neben Bildung und Erziehung auch eine Frage von Vertrauen und Zuverlässigkeit. Gleichzeitig ist sie eine qualifizierte Dienstleistung, auf die sich alle Beteiligten verlassen. Eine adäquate Vertretungsregelung ist daher ein fester Bestandteil, wenn man die Qualität dieses Angebots zu festigen wünscht.

Die zuverlässige Kinderbetreuung eröffnet den Heranwachsenden einen zusätzlichen Bildungsraum außerhalb der eigenen Familie, in dem sie soziale Kompetenzen erlernen und überdies eine gezielte Förderung der eigenen Fähigkeiten erhalten. Ferner ermöglicht sie den Eltern eine persönliche Lebensgestaltung neben dem Erziehungsauftrag sowie die Chance einer eigenen Erwerbstätigkeit. Insbesondere für eine kontinuierliche Berufstätigkeit der Eltern ist die Stabilität des Betreuungsangebots überaus wichtig.

Eine funktionierende Vertretungsregelung entlastet nicht nur die Kindertagespflegeperson von ihrem permanenten Druck, das Betreuungsangebot auch in schwierigen Situationen, wie beispielsweise im Krankheitsfall, vorzuhalten. Auch bei den Eltern stärkt sie das Vertrauen, stets eine gute Betreuung für ihr Kind vorzufinden. Eine Ersatzbetreuung ermöglicht demnach eine kontinuierliche und verlässliche Versorgung.

Nicht zu vernachlässigen ist zudem der Aspekt einer notwendigen Vernetzung der ansonsten allein tätigen Kindertagespflegepersonen. Der dafür erforderliche Austausch und die Kooperation untereinander begünstigen einen Kompetenzzuwachs der Beteiligten. Aber auch die infolge einer Vertretungsregelung entstehende Zusammenarbeit mit Institutionen oder Unternehmen kann neue Möglichkeiten eröffnen.

Für Kindertagespflegepersonen kommt schließlich noch der Aspekt des fairen Wettbewerbs hinzu. Eine funktionierende Vertretungsregelung gleicht einen schwerwiegenden Wettbewerbsnachteil der Kindertagespflege aus und stellt eine Umsetzung der gesetzlich verbrieften Gleichwertigkeit zur institutionellen Kinderbetreuung dar.

In der Regel werden Urlaubs- und Schließzeiten zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern abgestimmt, so dass in dieser Zeit meist keine Ersatzbetreuung notwendig wird. Die Ersatzbetreuung greift daher insbesondere bei unvorhersehbaren Schließzeiten, wie beispielsweise im Krankheitsfall. Zum Tragen kommt ihre Notwendigkeit, wenn die Eltern im familiären Umfeld keine Alternativbetreuung sicherstellen können und/oder eine Ersatzbetreuung explizit wünschen. Bei unvorhersehbaren Schließzeiten von Kindertagespflegepersonen ist eine Vertretungsregelung gesetzlich gefordert und vom zuständigen Jugendamt nach § 23 SGB VIII bzw. der Kommune und dem Jugendamt gemäß dem "Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen' (SächsKitaG) zu gewährleisten.

Unvorhersehbare Ausfallzeiten erfordern ein kurzfristiges, spontanes Umorganisieren eingespielter Routinen. Funktionierende Vertretungssysteme zeichnen sich dadurch aus, dass sie bereits im Vorfeld eine sichere Bindung zwischen Vertretungsperson und Kindern aufbauen. Gleiches gilt für die Beziehung zwischen den Eltern

und der Vertretungsperson. Ist eine Vertretung notwendig, können Kinder und Eltern so kurzfristig in eine bereits vertraute Struktur wechseln. Insbesondere für Kinder ist dies ein wesentlicher Faktor, wie die Entwicklungs- und Bindungsforschung bei Kindern deutlich gezeigt hat.

Die Bedürfnisse der Kinder sind zentral für den Aufbau eines Vertretungssystems. Darüber hinaus müssen jedoch die Bedarfe und Möglichkeiten aller Beteiligten einfließen. Von daher empfiehlt es sich, diese in die Entwicklung der jeweiligen Vertretungsregelung einzubinden. Die Koordination dieses Prozesses obliegt vornehmlich der örtlichen Fachberatung. Sie steht mit in der Verantwortung, Vertretungslösungen zu unterstützen, zu begleiten oder zu moderieren und ggf. konfliktlösend zu wirken. Die Kindertagespflegepersonen können hier auf Grund ihrer Kenntnis der Gegebenheiten und auch des praktisch Machbaren entscheidende Impulse einbringen. In der Regel sind sie selbst am besten in der Lage, eine passende Vertretungsperson zu benennen.

Mehrere Vertretungsmodelle haben sich in der Praxis entwickelt. Grundsätzlich gilt, dass es nicht das eine richtige Modell und nicht nur die eine Möglichkeit der Vertretung gibt. Für jede spezifische Situation sollte eine passende Lösung miteinander erarbeitet und an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Hierfür kann es ggf. notwendig werden, verschiedene Modelle miteinander zu kombinieren. Die gleichwertige Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse aller Beteiligten ist dabei zu beachten. Für das Gelingen der Vertretungslösung ist wesentlich, dass das gewählte Modell bei allen Beteiligten (Kindertagespflegeperson, Vertretungskraft, Familien, Kommunen und Jugendamt) auf größtmögliche Akzeptanz stößt und jeweils mitgetragen wird.

Anforderungen an eine Vertretungsregelung:

- Tauglichkeit für die besonderen Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren
- Berücksichtigung der Selbstständigkeit und Struktur der familiennahen Kindertagespflege
- Anpassung an die regionalen Besonderheiten und das Konzept der Kindertagespflegestelle
- weitgehende Akzeptanz bei allen regionalen Partnern / Beteiligten

Ein gutes Vertretungssystem ermöglicht:

- eine vertraute, finanzierte Vertretungsperson
- Planungssicherheit für Familien und die Kindertagespflegeperson
- regelmäßige gemeinsame Aktivitäten von Vertretungspersonen, Kindertagespflegepersonen und den zu betreuenden Kindern
- qualitätssichernden Austausch im Netzwerk der Kindertagespflegepersonen
- Wettbewerbsausgleich für Kindertagespflegepersonen

2. Situation in Sachsen

Die Kindertagespflege ist sowohl in den zehn Landkreisen als auch den drei kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen recht unterschiedlich entwickelt. Selbst innerhalb der Landkreise lassen sich auf der kommunalen Ebene unterschiedliche Ausprägungen finden. Die regionale Situation der Kindertagespflege ist stark von der Haltung der zuständigen Verwaltung und der damit verbundenen Vorgehensweise bei der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs abhängig. Eine Entwicklung die verwundert, denn die Kindertagespflege steht im SächsKitaG als gleichwertiges Angebot neben der institutionellen Kinderbetreuung.

Nach Angaben des Sächsischen Landesamtes für Statistik wurden 6.930 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach SächsKitaG durch 1.619 Kindertagespflegepersonen betreut (Stand 1.3.2013). Dies entspricht ca. 98% der in Kindertagespflege betreuten Kinder. Die IKS geht entsprechend der Befragung 2010 zusätzlich von rund zwei Prozent privater Kindertagespflege in Sachsen aus¹.

In der Regel werden in der Kindertagespflege Kinder unter drei Jahren betreut. In Sachsen gibt es wenige Ausnahmen, in denen aufgrund besonderer Entwicklungs- oder Familiensituationen, bzw. auf Elternwunsch auch über das dritte Lebensjahr hinaus diese Betreuungsform in Anspruch genommen wird. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes betrug dieser Anteil im Jahr 2013 rund vier Prozent aller Minderjährigen in der Kindertagespflege.



¹Vgl. Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen (2011): Vernetzung – Stärkung – Professionallisierung der familiennahen Kindertagespflege in Sachsen. Untersuchung und Empfehlungen der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen. Dresden, S. 6

Verteilung öffentlich geförderter Kindertagespflegeplätze nach SächsKitaG auf Landkreise und Kreisfreie Städte: (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)

Kreisfreie Städte/ Landkreis (LK)	Kinder in der KTP
Chemnitz	254
Dresden	1741
Leipzig	2399
Erzgebirgskreis	289
Mittelsachsen	258
Vogtlandkreis	40
LK Zwickau	274
LK Bautzen	292
LK Görlitz	184
LK Meißen	296
Sächsische Schweiz –	580
Osterzgebirge	
LK Leipzig	200
Nordsachsen	123

Die Kommunen und Landkreise beschäftigen sich seit längerem damit, den Anspruch auf Vertretung vor Ort umzusetzen. Handlungsempfehlungen sowie die Verbesserung von Rahmenbedingungen wurden von verschiedenen Institutionen wie dem Deutschen Jugendinstitut, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Staatsministerium für Soziales unterstützt. Eine Umsetzung des gesetzlichen Anspruches auf Vertretung wurde bisher jedoch noch nicht flächendeckend realisiert.

Entscheidend ist hierbei zunächst die Bereitschaft der Kommunen, die Kosten für eine Ersatzbetreuung basierend auf dem gesetzlichen Auftrag zu übernehmen. Weiterhin ist der Wille notwendig, individuell passende Vertretungsregelungen unter Einbeziehung der Beteiligten zu entwickeln. Es bedarf daher Zeitressourcen sowohl bei den Kindertagespflegepersonen, den Mitarbeiter(innen) in Kommunen sowie bei der zuständigen Fachberatung. Aber auch Eltern sollten an diesem Prozess beteiligt werden.

3. Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Bundesebene:

Die Kindertagespflege gehört zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und ist seit 1991 im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankert. Im § 22 des SGB VIII sind die Grundsätze der Kindertagesbetreuung sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege geregelt. Letztere wird in § 23 SGB VIII näher spezifiziert.

Um die Tagesbetreuungssituation für Kinder zu verbessern, wurde das SGB VIII im Jahr 2005 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) erheblich verändert. Mit dem TAG wurde eine Gleichstellung zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung angestrebt. Weiterhin wurden Leistungen zur Unfall-, Alters- und Krankenversicherung für Kindertagespflegepersonen im Gesetz aufgenommen. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) erfuhr das SGB VIII 2009 eine weitere Änderung, die den Ausbau der Kindertagesbetreuung und dessen Förderung insbesondere für Kinder unter drei Jahren begünstigte. Für Kindertagespflegepersonen veränderte sich durch das KiföG das Erlaubnisverfahren. Einer Erlaubnis bedarf es seit dieser Änderung, wenn es sich um entgeltliche Kindertagespflege handelt, die für mehr als 15 Wochenstunden über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erbracht wird. Weiterhin wird die regelmäßige Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verpflichtend.

Land und Kommune:

Einige Bundesländer haben auf der Grundlage der Regelungen im SGB VIII Landesgesetze erlassen. Diese eröffnen einen Gestaltungsspielraum für die kommunale Ebene, die ihrerseits mit Empfehlungen und Verordnungen eine Steuerung vor Ort anstrebt. Die Empfehlungen führen im Ergebnis zu einer Regelungsvielfalt innerhalb des Freistaates und seiner Landkreise. Die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in Sachsen werden durch folgende Dokumente geprägt:

Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

- Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege
- Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
- Muster-Vereinbarung zwischen Kommunen und Kindertagespflegepersonen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages
- kommunale Satzungen, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen

Der Freistaat Sachsen hat die Kindertagespflege bereits 2006 in das SächsKitaG aufgenommen, was zu einem enormen Ausbau der Kindertagespflege führte.

Die 2003 veröffentlichte und 2009 überarbeitete "Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege" dient als Orientierungshilfe für die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Sie richtet sich an Kindertagespflegepersonen, Mitarbeiter(innen) der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gemeinden und Eltern. Derzeit sind zwei Ausführungsformen der Kindertagespflege in Sachsen üblich:

Kindertagespflege nach § 3 SächsKitaG

Die Kindertagespflegestelle ist im kommunalen Bedarfsplan aufgenommen und damit ein kommunales Angebot. Daher ergibt sich eine Mischfinanzierung durch den Freistaat Sachsen (Landespauschale), die Kommune sowie die Eltern (Elternbeitrag). Die Verantwortung für die Bereitstellung einer Vertretung sowie deren Finanzierung trägt die Kommune in Abstimmung mit dem Jugendamt.

Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Die Kindertagespflegestelle ist nicht im kommunalen Bedarfsplan aufgenommen und somit ein Angebot des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Finanzierung erfolgt durch das Jugendamt und die Eltern (Elternbeitrag). Die Verantwortung für die Bereitstellung einer Vertretung sowie deren Finanzierung trägt das Jugendamt.

4. Rechtlicher Rahmen für Vertretungsregelungen



Der Bundesgesetzgeber hat den Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII verankert und formuliert einen klaren Auftrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt): "Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen." Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Regelung bereits vor dem Eintreten eines Vertretungsfalls bestehen soll.

Die Vertretungsperson muss nicht nur flexibel auf einen möglichen Einsatz reagieren können, sie benötigt zudem die Feststellung der Geeignetheit gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII. Ist die Vertretungsperson in eigenen Räumen tätig, benötigt sie zusätzlich eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII.

Im April 2008 veröffentlichte das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales die Broschüre "Kindertagespflege im Freistaat Sachsen – Empfehlungen des Landesjugendamtes und Arbeitshilfen für die Praxis". Die dort verfassten Hinweise zur Ersatzbetreuung bilden bis heute die Grundlagen für die Erarbeitung von Vertretungsregelungen:

"Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG erbracht, hat die Gemeinde mit der Tagespflegeperson nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG zwingend eine Vereinbarung abzuschließen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes vor allem die Modalitäten der Kostentragung klärt. Es wird empfohlen, in diese Vereinbarung darüber hinaus alle wesentlichen Regelungen aufzunehmen, die für das Verhältnis zwischen der Tagespflegeperson und der Gemeinde relevant sind."³ Dies schließt eine adäquate Vertretungsregelung ein.

Die Sicherstellung der Ersatzbetreuung während Ausfallzeiten muss darüber hinaus den formellen Umstand berücksichtigen, dass Tageseltern nur maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder aufnehmen können: "Die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung von mehr als 5 fremden Kindern ist auch zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson nicht zulässig."⁴

Das sogenannte 'Wunsch- und Wahlrecht' nach § 5 Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 SächsKitaG gesteht den Eltern die freie Wahl der Betreuungsform zu. Demnach obliegt den Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht. Einzig unverhältnismäßige Mehrkosten können diese Wahlfreiheit einschränken.⁵

Eine wirklich freie Wahl ergibt sich erst, wenn es sich um gleichrangige Wahlalternativen handelt. Aufgrund der Regelungen der §§ 22 bis 24a des SGB VIII soll die Kindertagespflege "für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren zu einer gleichrangigen Alternative neben den Tageseinrichtungen ausgebaut werden".6

Nimmt man das Wunsch- und Wahlrecht sowie die gesetzlich vorgesehene Gleichrangigkeit von institutioneller Betreuung und Kindertagespflege ernst, ist es nur folgerichtig, unvorhersehbare Ausfallzeiten durch praktikable Vertretungsregelungen zu minimieren.

² § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

³ SMS, LJA (2009): Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung. Chemnitz, S. 6f

⁴ SMS, LJA (2009); ebd. S. 8

⁵ Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

⁶ Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München, S. 279

5. Anforderungen an gelingende Vertretungsregelungen

Damit ein Vertretungsmodell in der Praxis erfolgreich gelingen kann und akzeptiert wird, sollten die Anforderungen und Bedürfnisse der am Vertretungssystem Beteiligten berücksichtigt werden. Dies sollte sich zudem in der Struktur und rechtlichen Vertragsgestaltung widerspiegeln.

Bevor verschiedene Vertretungsmodelle vorgestellt werden, finden sich in diesem Kapitel die Anforderungen aus Sicht der Kinder und Familien sowie der Kindertagespflegepersonen und ihres Ersatzes, aber auch der Kommunen sowie der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt). Leitfragen am Ende jedes Abschnitts sollen als Orientierungshilfe dienen, um die Bedürfnisse des jeweils Beteiligten im Blick zu behalten.

Generell ist festzustellen, dass die Bedürfnisse und das Wohl der zu betreuenden Kinder stets als leitend für die Gestaltung einer Vertretungsregelung gelten.

5.1. Anforderungen aus Sicht der Kinder

Im Mittelpunkt jeder Vertretungsregelung stehen Schutzbefohlene im Alter von in der Regel unter drei Jahren. Sie befinden sich in einer sehr frühen und sensiblen Phase ihrer Entwicklung, was bei der Abwägung weiterer Aspekte ausschlaggebend sein muss.



Die Abwesenheit der regulären Bezugsperson ist aus bindungstheoretischer Sicht nur dann zu verantworten, wenn diese Person durch eine bereits vertraute Person ersetzt wird. Der Beziehungsaufbau zwischen Kind und Vertretungsperson muss bereits vor Inkrafttreten einer Vertretungsnotwendigkeit erfolgt sein. Ist die Eingewöhnungsphase des Kindes bei der regulären Kindertagespflegeperson positiv beendet, sollte der zeitnahe Beziehungsaufbau zur Vertretungsperson stattfinden. Die Arbeitshilfe des Landesjugendamtes stellt dazu fest: "Eine Ersatzbetreuung von Tagespflegekindern durch Personen, die

dem Kind nicht vertraut sind, kann zu kindlichen Stressreaktionen führen, die von außen nicht immer wahrnehmbar sind. Die Beachtung bindungstheoretischer Erkenntnisse ist deshalb Voraussetzung für eine qualitätsgerechte Ersatzbetreuung."⁷

Für die Gestaltung eines positiven Beziehungsaufbaus bietet das 'Berliner Eingewöhnungsmodell'⁸ sehr gute Anhaltspunkte. Es stützt sich auf bindungstheoretische Ansätze und berücksichtigt darüber hinaus Forschungsergebnisse zur außerfamiliären Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

Für ein gesundes und harmonisches Aufwachsen eines Kindes sind neben verlässlichen Bezugspersonen, die Vertrautheit mit Raum und Alltagsgestaltung von Bedeutung.

Leitfragen

- ✓ Findet der Beziehungsaufbau zur Vertretungsperson erst statt, nachdem die Eingewöhnungsphase bei der regulären Kindertagespflegeperson abgeschlossen ist?
- ✓ Ist der Beziehungsaufbau zur Vertretungsperson sichergestellt?
- ✓ Kann die Beziehung durch regelmäßige Kontakte zwischen Vertretungsperson und Kind aufrechterhalten werden?
- ✓ Kennen die Kinder ggf. andere Räume, Alltagsstruktur und weitere Kinder der Vertretungsperson?

⁷ SMS, LJA (2009): ebd. S. 8

Nähere Informationen beim Institut für angewandte Sozialisationsforschung / Frühe Kindheit e.V. unter www.infans.de

5.2. Anforderungen aus Sicht der Eltern

Eltern wünschen sich für ihre Kinder vor allem eine gute und zuverlässige Betreuung. Das gilt auch für Vertretungszeiten. Daher ist es unabdingbar, dass sich die Kinder bei der Vertretungsperson emotional geborgen und mit der ggf. veränderten Raum- und Alltagssituation vertraut fühlen. Doch auch die Eltern sollten im Vorfeld eine gute Beziehung und damit ein Vertrauensverhältnis zur Vertretungsperson aufbauen.

Die Zuverlässigkeit des Vertretungssystems spielt für Eltern eine entscheidende Rolle. Es muss auch unabhängig von innerfamiliären Vertretungsmöglichkeiten funktionieren. Erst ein zuverlässiges Vertretungssystem gibt Eltern Planungssicherheit und ermöglicht beispielsweise eine weitgehend ungebrochene Erwerbstätigkeit oder notwendige Ruhephasen.



Weiterhin muss eine Vertretung im Bedarfsfall unkompliziert, bekannt und nur mit einem zumutbaren Mehraufwand an Organisation oder Kosten gelingen. Familien müssen zeitnah über die Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung informiert und deren Umsetzung durch weitere Beteiligte (Kindertagespflegeperson, Vertretungsperson, Kommune oder Jugendamt) übernommen werden. Ein Vertretungssystem dient in der Regel der Absicherung nicht planbarer Ausfälle der Kindertagespflege. Planbare Ausfälle werden mit den Familien frühzeitig abgestimmt.

Bei der Wahl der Betreuungsform ist für Eltern die Verlässlichkeit des Angebots von großer Bedeutung und beeinflusst die Entscheidung wesentlich. Eine funktionierende Vertretungsregelung wirkt demnach auf die tatsächliche Gleichrangigkeit zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung. Erst so ist auch faktisch von einer Wahlalternative für Eltern zu sprechen.

<u>Leitfragen</u>

- ✓ Können Eltern ein bestehendes und verlässliches Vertretungssystem nutzen?
- ✓ Fand ein Beziehungsaufbau zwischen Eltern und Vertretungsperson im Vorfeld statt?
- ✓ Sind die Eltern über die Organisation der Ersatzbetreuung informiert?
- ✓ Kommt die Vertretungssituation mit einem zumutbaren Mehraufwand für die Familien aus?
- ✓ Sind Vertretungsmodalitäten im Betreuungsvertrag schriftlich fixiert?

5.3. Anforderungen aus Sicht der Kindertagespflegepersonen

Ein gut organisiertes und funktionierendes Vertretungssystem wirkt entlastend auf die Kindertagespflegeperson, was wiederum einen positiven Effekt auf ihre Arbeit hat. Sie kann den Familien ein sicheres Betreuungsangebot bieten. Ferner ist sie in der Lage, angemessene und notwendige Ruhephase einzulegen sowie rechtzeitig auf eigene gesundheitliche Grenzen zu reagieren.

Um dies zu gewährleisten, benötigt die Kindertagespflegeperson einen zuverlässigen Ablauf im Vertretungsfall. Dieser ist schriftlich im Konzept zu fixieren und sollte klar die Informationswege zu Eltern, Vertretungsperson und Verantwortungsträgern beinhalten.

Ein umfassendes Vertretungssystem berücksichtigt zudem die finanzielle Situation der Kinder-



tagespflegeperson, damit Ausfallzeiten nicht sofort einen existenzbedrohenden Charakter entfalten. Die aktuelle Finanzierungsituation bietet sächsischen Kindertagespflegepersonen keinen Spielraum, sich vorbeugend finanziell für Ausfallsituationen abzusichern.

Der reibungslose Ablauf im Ersatzfall kann nur gelingen, wenn Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson eine Beziehung aufbauen konnten und diese fortwährend pflegen. Der so geschaffene fachliche und organisatorische Austausch bildet die Grundlage, um eine kontinuierlich und qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen.

Die Kindertagespflegepersonen sollen und müssen bei der Erstellung eines Vertretungssystems eingebunden sein, da sie die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder kennen. Ferner müssen sie bei der Auswahl von Vertretungspersonen maßgeblich mitwirken, da diese im Notfall ihre Position und ihre Existenz verantworten.

Für die Gestaltung eines ganzheitlichen Vertretungssystems benötigt die Kindertagespflegeperson die Unterstützung der örtlichen Verantwortungsträger. Ein kollegiales und professionelles Verhältnis zueinander ist an dieser Stelle unabdingbar.

<u>Leitfragen</u>

- ✓ Welches Vertretungsmodell erscheint der Kindertagespflegeperson am geeignetsten in ihrer persönlichen Situation?
- ✓ Wie werden die Kindertagespflegepersonen an Entscheidungen bezüglich des Vertretungssystems beteiligt?
- ✓ Ist die Vertretungslösung schriftlich verankert?
- ✓ Besteht ein vertrauensvoller und regelmäßiger Kontakt zur Vertretungsperson?
- ✓ Ist der Kindertagespflegeperson der Ablauf im Vertretungsfall bekannt?

5.4. Anforderungen aus Sicht der Vertretungsperson

Von Vertretungspersonen wird ein hohes Maß an Flexibilität im Denken und Handeln gefordert. Neben den Regelungen für den Vertretungsfall ist daher für eine professionelle fachliche Begleitung, Beratung und Supervision zu sorgen, die ein reflektiertes Arbeiten unterstützen.

Eine Vertretungsperson muss im Bedarfsfall auf verschiedene Personen, Situationen und Konzeptionen angemessen reagieren. Außerhalb des Bedarfsfalls muss sie täglich bereit sein, Kinder aufzunehmen oder in nur teilweise bekannter Umgebung zu betreuen. Auch hier kommt die Notwendigkeit eines vorherigen Beziehungsaufbaus zu Kindern, Eltern und Kindertagespflegepersonen zum Tragen.



Für die reibungslose Übernahme der Vertretung benötigt die Vertretungsperson einen zuverlässigen und bekannten Ablauf. Dieser ist schriftlich zu fixieren und sollte klar die Informationswege zu Eltern, Kindertagespflegeperson und Verantwortungsträgern beinhalten. Zuständigkeiten und Reaktionszeiträume müssen im Vorfeld abgeklärt sein.

Ferner ist die Vergütung der Vertretungsperson abzuklären. Hierfür bieten sich zwei grundsätzliche Vergütungsstrategien an:

- Pauschalvergütung des Ersatzangebotes, der Ersatz

 – und Vorhalteleistung
- Vergütung des Angebotes und der Leistung auf Stundenlohn-Basis

In die Vergütung integriert sein sollten konkrete zeitliche Regelungen für den Beziehungsaufbau und die -pflege zu Kindern, Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie für den fachlichen Austausch. In der Entlohnung der Vertretungsperson müssen ggf. abweichende steuerliche Regelungen berücksichtigt werden.

Leitfragen

- ✓ Liegt die notwendige Eignung und/oder Erlaubnis der Vertretungsperson vor?
- ✓ Werden alle Faktoren der Ersatzbetreuung in der Vergütung beachtet und in einer schriftlichen Vereinbarung konkret benannt?
- ✓ Besteht ein vertrauensvoller und regelmäßiger Kontakt zu Kindern, Eltern und Kindertagespflegeperson?
- ✓ Ist der Vertretungsperson der Ablauf im Vertretungsfall bekannt?
- ✓ Werden der Vertretungsperson fachliche Begleitung, Beratung und Supervision angeboten?
- ✓ Ist zwischen Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson eine kooperative Arbeitsatmosphäre gewährleistet bzw. ist Kooperationsfähigkeit anzunehmen?

5.5. Anforderungen aus Sicht der Kommunen

Bieten Kommunen Kindertagespflege nach dem SächsKitaG an, sind sie in der Pflicht, die Vertretung zu unterstützen und zu finanzieren. Daher sind sie an der Beratung sowie der Implementierung von Vertretungslösungen beteiligt und verantwortlich.



Ein Vertretungssystem ist für den Verantwortungsträger in der Regel mit Mehrkosten von rund 25 Prozent⁹ verbunden. Die Kenntnis über bereits erprobte Vertretungsmodelle sowie die strukturierte Zusammenarbeit mit örtlichen Kindertagespflegepersonen beeinflussen die Kostenentwicklung ebenso wie die mögliche Bereitstellung geeigneter Räume durch die Kommune.

Die Kommune hat ein hohes Interesse daran, dass sich eine geschaffene Vertretungsregelung durch Verlässlichkeit, Effektivität und Qualität auszeichnet.

Funktionierende Vertretungssysteme entlasten kommunale Mitarbeiter(innen) langfristig und geben Planungssicherheit bezüglich entstehender (Personal)Kosten. Um dies zu erreichen, bedarf es einer umfangreichen Situationsanalyse hinsichtlich bereits praktizierter Lösungen, Anzahl der benötigten Vertretungspersonen, räumlicher Gegebenheiten etc. Anschließend ist es notwendig, alle Akteure in der Kindertagespflege am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Eine Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bestenfalls mit Unterstützung des Jugendamtes, kann helfen, Optionen abzuwägen.

⁹ Vgl. BMFSFJ, Frühe Chancen, DJI (2010): Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4. München, S. 16

Leitfragen

- ✓ Wie viele Kindertagespflegepersonen sind in der Kommune tätig?
- ✓ Welcher mögliche Vertretungsbedarf muss abgedeckt werden?
- ✓ Gibt es Kooperationspartner (Kindereinrichtungen, Mehrgenerationshäuser, Vereine, Unternehmen etc.) in der Kommune?
- ✓ Wie werden alle Akteure am Entscheidungsprozess beteiligt?
- ✓ Wie wird eine fachliche Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe realisiert?
- ✓ Welche Kosten entstehen für die Kommune?
- ✓ Welche Vertragsgestaltung ist notwendig?

5.6. Anforderungen aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Wird Kindertagespflege nach SächsKitaG oder SGB VIII angeboten, befinden sich die öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe in der fachlichen Verantwortung der Implementierung einer Vertretungslösung sowie der damit verbundenen Erteilung der Eignung und/oder Erlaubnis.

Mitarbeiter(innen) in den Jugendämtern tragen hier eine hohe Verantwortung. Für eine gemeinsame Lösungsfindung sind Zeitressourcen, Geduld und Beratungskompetenz unerlässlich. Im Ergebnis muss die Lösung fachlich fundiert und praktisch umsetzbar sein.

Voraussetzung dafür ist eine umfangreiche Kenntnis über mögliche Vertretungsmodelle und die regionalen Besonderheiten. Im Prozess sind alle Partner gleichwertig einzubeziehen. Der Entscheidungsprozess für ein Vertretungsmodell kann durch die Vereinbarung einer Probezeit sowie einer anschließenden Evaluation befördert werden.



Leitfragen

- ✓ Sind allen Beteiligten verschiedene Vertretungsmodelle inkl. derer Vor- und Nachteile bekannt?
- ✓ Wie können alle Akteure an der Etablierung eines Vertretungssystems oder in einem bestehenden System gleichwertig beteiligt werden?
- ✓ Kann die Fachberatung den Moderationsprozess gestalten?
- ✓ Werden die Bedürfnisse aller Beteiligten geachtet?
- ✓ Ist eine Probezeit inkl. Evaluation zum gewählten Modell vorgesehen?

5.7. Auf einen Blick: Vorteile für alle Beteiligten



Ein gutes Vertretungssystem bietet allen Beteiligten die notwenige Verlässlichkeit.

Kind:

- Bindungsaufbau, vertraute Personen, Abläufe und Umgebung
- Bereicherung durch eine weitere bekannte Person

Eltern:

- abgesicherte Betreuung trotz Ausfall der Kindertagespflegeperson
- genaue Kenntnis der Vertretungsabläufe
- Ersatzperson ist bekannt und vertraut
- · keine zusätzlichen Kosten

Kindertagespflegeperson:

- · Sicherheit im Notfall
- klare Regelung für den eigenen Ausfall
- abgesicherte Vergütung trotz eigenem Ausfall

- entlastende Funktion im Krankheitsfall
- Förderung des kollegialen Austauschs zwischen Kindertagespflegepersonen
- Stärkung der regionalen Vernetzung und Kommunikation auf Augenhöhe

Vertretungsperson:

- klare Regelungen der Abläufe
- angemessene Vergütung
- Akzeptanz bei Kindertagespflegeperson und Eltern
- Kompetenzzuwachs
- zusätzliche Vernetzung

Kommune:

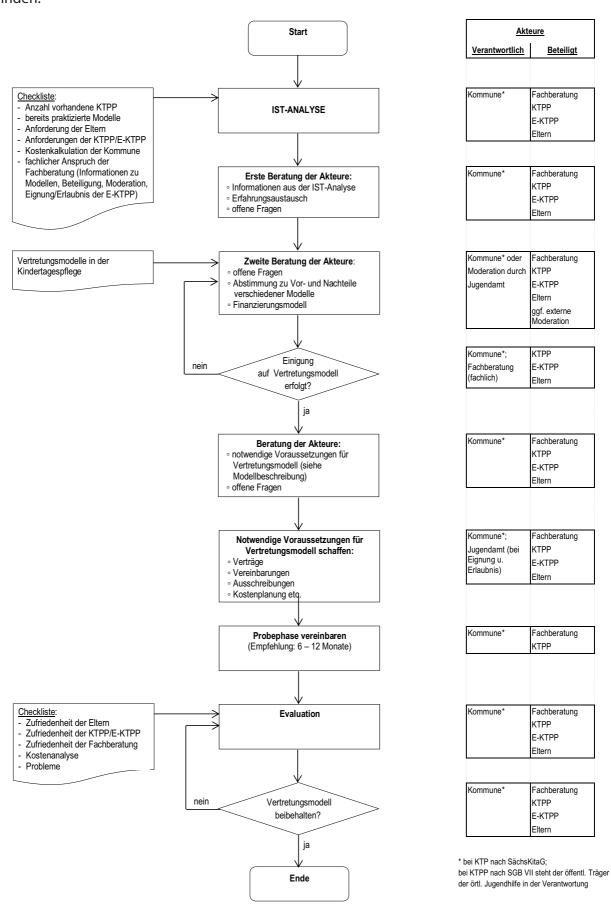
- Entlastung kommunaler Mitarbeiter(innen)
- klar geregelte Abläufe für den Vertretungsfall
- Kostenkontrolle
- Stärkung der Kindertagespflege als verlässliche Option im kommunalen Portfolio der Kinderbetreuungsangebote

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt):

- klar geregelte Abläufe für den Vertretungsfall
- · Sicherheit und Entlastung im Notfall
- Einbezug des Jugendamtes
- Stärkung der Kindertagespflege als verlässliche Option im örtlichen Portfolio der Kinderbetreuungsangebote
- Nutzung der bestehenden Netzwerke zur fachlichen Begleitung

6. Weg zu einem passenden Modell

Die nachstehende Grafik verdeutlicht das mögliche Vorgehen, um ein passendes Vertretungsmodell zu finden.



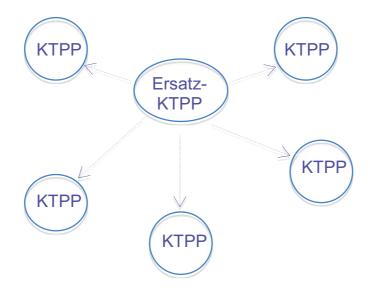
7. Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Nachstehend finden Sie eine Übersicht von sieben Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege, die in den einzelnen Abschnitten dieses Kapitels näher erläutert werden

Modell	Kurzbeschreibung			
Mobile Ersatz- Tagespflegeperson	Eine Vertretungskraft kooperiert mit bis zu fünf Tageseltern und sucht jede Tagespflegestelle einmal wöchentlich zur Zusammenarbeit auf. Im Vertretungsfall übernimmt sie die Gruppe in den Räumen der regulären Kindertagespflegeperson.			
Stützpunkt	Eine Vertretungskraft mit eigenen Räumen wird von bis zu fünf Tageseltern einmal wöchentlich aufgesucht. Im Vertretungsfall werden die Kinder im Stützpunkt betreut.			
Vier plus Eins – Das Netzwerk (Team)	Fünf Tageseltern schließen sich zu einem Netzwerk zusammen. Jede vo ihnen betreut maximal vier Kinder. Der fünfte Platz wird freigehalten, ur im Vertretungsfall ein Kind zusätzlich aufnehmen zu können.			
Drei plus Eins – verzahntes Modell	Vier Tageseltern schließen sich zu einem Netzwerk zusammen. Jede von ihnen betreut maximal drei Kinder. Ein vierter Platz wird freigehalten, um im Vertretungsfall ein Kind zusätzlich aufnehmen zu können.			
Tandem	Zwei Tageseltern mit zusammen nicht mehr als fünf Kindern vertreten s im Notfall gegenseitig.			
Kindertageseinrich- tung – Kindertages- pflege – Kooperation	Je nach Kapazität einer Kita werden Kinder einer oder mehrerer Kindertagespflegestellen im Notfall in der Einrichtung betreut.			
Vertretung in eige- ner Verantwortung der Kindertages- pflegeperson	Tageseltern organisieren ihre geeignete Vertretung selbständig. Die Vertretungskraft wird durch die Kommune finanziert.			
Vertretungspool	Eine verantwortliche Person erfasst tagaktuell alle freien Plätze bei Tagesmüttern/Tagesvätern eines Gebietes.			
Kooperation mit Vereinen, Mehr- generationshaus / Familienzentrum	Das Vertretungssystem wird von einem Verein, Mehrgenerationshaus/Familienzentrum etc. verantwortlich übernommen.			

In den nachstehenden Beschreibungen der einzelnen Vertretungsmodelle sind deren Vorteile mit einem grünen Pfeil hervorgehoben (♠) und die Nachteile mit einem roten Pfeil (♣) markiert. Besondere Hinweise sind mit einem einfachen Pfeil (♣) gekennzeichnet.

7.1. Die mobile Ersatz- Kindertagespflegeperson



Die Ersatzperson hat **keine eigenen Räume und keine eigene Gruppe,** sondern hält Kontakt zu **maximal fünf Kindertagespflegepersonen.** Sie kommt in der Regel einmal wöchentlich in die Räume der regulären Kindertagespflegestellen, die sie im Notfall vertritt. Gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson betreut die Ersatzperson die Kinder der jeweiligen Kindertagespflegestelle. Im Betreuungsfall übernimmt sie die gesamte Gruppe in den Räumen der erkrankten regulären Kindertagespflegeperson.

- Beziehungsaufbau für Kinder und Eltern ist optimal möglich
- für Kindertagespflegestellen in räumlicher Distanz ohne Mehraufwand für Tageseltern / Kinder / Familien realisierbar
- unveränderter Betreuungsort im Vertretungsfall
- gleichbleibende Kindergruppe auch im Vertretungsfall, d. h. Kinder kennen sich
- bei Krankheit der KTPP und Betreuung in deren Häuslichkeit ist eine Gesundung der Erkrankten nur eingeschränkt möglich. Sie kann sich nur bedingt zurückziehen und es herrscht ggf. Ansteckungsgefahr.

Kosten:

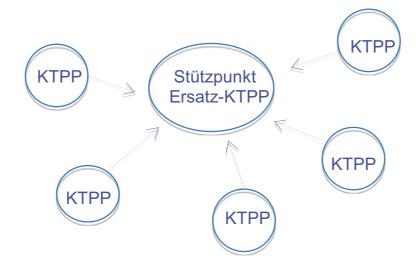
<u>Variante I:</u> Die in Bereitschaft und in wöchentlichem Kontakt arbeitende Ersatzperson wird mit einem Pauschalwert von der Gemeinde finanziert. In Vertretungssituationen erfolgt eine zusätzliche Vergütung entsprechend der Betreuungszeit der betreuten Kinder.

<u>Variante II:</u> Die Ersatzperson hat einen Arbeitsvertrag mit einer definierten wöchentlichen Arbeitszeit. Sie erhält einen Festbetrag pro Monat. Während der Bereitschafts- und Beziehungspflegezeiten entstehen der Ersatzperson Minusstunden, welche in einem Arbeitszeitkonto dokumentiert werden. Im Fall einer Vertretungssituation werden diese Minusstunden wieder ausgeglichen.

Allgemein: Sozialversicherungsbeiträge werden analog zu anderen Kindertagespflegepersonen übernommen. Sowohl für den Kostenträger als auch die Ersatzperson ist der finanzielle Rahmen planbar. Es bedarf einer Regelung zu entstehenden Fahrtkosten der Vertretungskraft.

Die monatlichen Geldleistungen müssen so ausgestaltet sein, dass die Ersatzperson ein Auskommen hat. Die Ersatzperson muss beachten, dass sie keine Pauschale von Werbungskosten in Form von Betriebskosten geltend machen kann.

7.2. Stützpunkt



Eine 'Stützpunkt-Kindertagespflegeperson' hat eigene Räume, aber keine eigene Gruppe. Diese Räume bietet sie anderen Kindertagespflegepersonen als Betreuungs-Stützpunkt an. Etwa vier bis fünf Tageseltern suchen sie dort in regelmäßigen Abständen (in der Regel einmal wöchentlich) zur Beziehungspflege auf. Der Stützpunkt kann zudem für gemeinsame Aktivitäten genutzt werden.

Im Betreuungsfall übernimmt die 'Stützpunkt-Kindertagespflegeperson' die gesamte Gruppe der abwesenden regulären Kindertagespflegeperson und betreut alle Kinder gemeinsam im Stützpunkt.

- Beziehungsaufbau zur Vertretungskraft für Kinder ist gut möglich
- Betreuungsort ist den Kindern im Vertretungsfall bekannt
- gleichbleibende Kindergruppe auch im Vertretungsfall, d. h. Kinder kennen sich
- ggf. Nutzung des Stützpunktes für weitere Treffen: Elternabende, Team-Beratungen und Kontakte zu anderen Kooperationspartnern, ggf. neutraler Treffpunkt bei Konfliktberatungen
- gleichzeitiger Ausfall von mehr als einer regulären Kindertagespflegeperson kann u. U. auf-

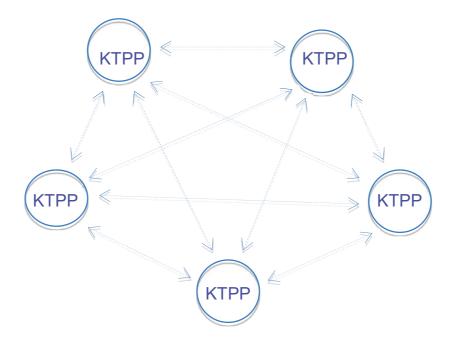
gefangen werden, wenn nicht alle betroffenen Kinder eine Ersatzbetreuung benötigen und daher ggf. Kinder aus verschiedenen Gruppen aufgenommen werden können (maximal 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder)

- Stützpunkt muss für alle Kindertagespflegepersonen gut erreichbar sein
- Stützpunkt aufsuchen (wöchentlich) kann in kälteren Jahreszeiten sehr aufwendig werden (Anziehen der Kinder), ist wetterabhängig, evtl. erhöhte Anforderung an kleinere Kinder bei längeren Wegen etc.
- veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (ggf. weitere Wege für Eltern)
- für Eltern ist es ggf. schwieriger, die 'Stützpunkt-Kindertagespflegeperson' (im Alltag) kennen zu lernen

Kosten:

Wenn sich die Aufgaben der "Stütz-punkt-Kindertagespflegeperson" auf die Siche-rung des Vertretungsfalles beschränken, entsprechen die Kosten in diesem Modell dem des vorangegangenen mobilen Vertretungsmodells (vgl. 7.1.)

7.3. Vier plus Eins – Das Netzwerk (Team)



Fünf Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal vier zu betreuenden Kindern schließen sich zu einem Team (Netzwerk) zusammen. Im Vertretungsfall wird jedes der vier Kinder jeweils von einer (bestimmten, immer gleichen) Kindertagespflegeperson des Netzwerks aufgenommen und bei ihr betreut.

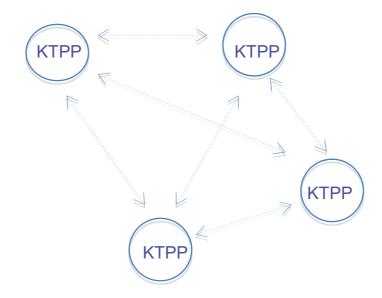
- 🔋 Beziehungsaufbau für Kinder gut möglich
- größtmögliche Sicherheit bei relativ geringen Kosten
- räumliche Nähe der Kindertagespflegestellen zueinander notwendig
- veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (Wege für Eltern)
- für Eltern ggf. schwieriger, die Ersatzperson (im Alltag) kennen zu lernen
- Unsicherheitsfaktor: gleichzeitiger Ausfall von mehr als einer Kindertagespflegeperson

Kosten:

Der Kostenträger zahlt jeder der fünf Kindertagespflegepersonen eine Pauschale für den jeweils fünften, nicht belegten Platz als Freihalte-Platz. Da sonst fünf statt vier Kinder aufgenommen werden könnten, wird so die finanzielle Einbuße der Kindertagespflegeperson minimiert.

Im Vertretungsfall entstehen keine weiteren Kosten. Jedoch sollten aufgrund dieser komplexen Struktur unbedingt zusätzliche Kosten für regelmäßige, unabdingbare Supervision eingeplant werden.

7.4. Drei plus Eins – verzahntes Modell



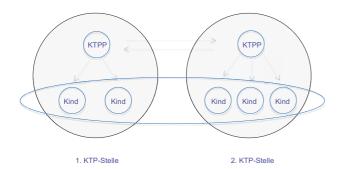
Ähnlich dem Modell, Vier plus Eins' (vgl. 7.3.). Ein Team von vier Tageseltern mit jeweils maximal drei Kindern halten einen oder zwei Plätze frei, die im Vertretungsfall besetzt werden können.

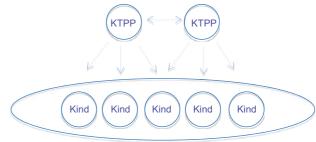
- etwas überschaubarer durch weniger Beteiligte (Planung)
- 1 Beziehungsaufbau für Kinder gut möglich
- größtmögliche Sicherheit bei relativ geringen Kosten
- räumliche Nähe der KTPP-Stellen zueinander notwendig
- veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (Wege für Eltern)
- für Eltern ggf. schwieriger, Ersatz-KTPP (im Alltag) kennen zu lernen
- geringerer Verdienst für Tageseltern, bei Finanzierung einer Platzpauschale

Kosten:

Die Gemeinde zahlt jeder der vier Tageseltern monatlich eine feste Pauschale für einen Freihalte-Platz. Im Vertretungsfall entstehen keine weiteren Kosten. Jedoch sollten zusätzliche Kosten für regelmäßige Supervision eingeplant werden.

7.5. Tandem





Zwei Kindertagespflegepersonen mit insgesamt nicht mehr als fünf Kindern bilden ein Team. Im Vertretungsfall übernehmen sie gegenseitig alle Kinder, ohne die für eine Kindertagespflegestelle zulässige Gruppenstärke von gleichzeitig fünf fremden Kindern zu überschreiten.

Variante I:

Beide Kindertagespflegepersonen haben eine eigene Kindertagespflegestelle.

Variante II:

Beide Kindertagespflegepersonen betreuen die Kinder in einer Kindertagespflegestelle.

- hervorragender Betreuungsschlüssel
- Beziehungsaufbau für Kinder, Eltern, Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson optimal möglich
- Kindertagespflegeperson sucht sich die zweite Person selbst und entscheidet im Rahmen ihrer Selbständigkeit
- <u>Variante I:</u> räumliche Nähe der Kindertagespflegestellen zueinander notwendig
- <u>Variante I:</u> wechselseitiger Aufenthalt aller Kinder bei beiden Tageseltern ist zu organisieren

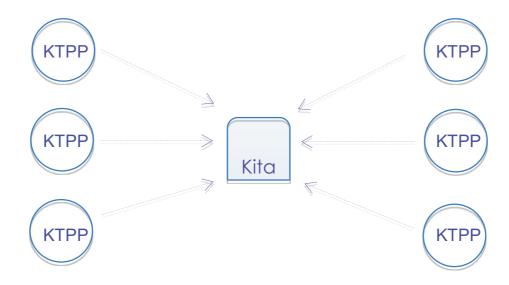
- die Betreuungszeiten der Kindertagespflegepersonen müssen abgestimmt werden, ggf. Bereitschaft zu mehr Flexibilität im Vertretungsfall notwendig
- fortlaufende Abstimmungen zu Kinderzahl und Betreuungszeiten sind zwingend erforderlich
- Co-Tagespflegeperson ist bei Wegfall nur schwer zu ersetzen
- geringer Verdienst für Kindertagespflegepersonen (zur Existenzsicherung ungeeignet)
- Unsicherheitsfaktor: gleichzeitiger Ausfall von beiden Kindertagespflegepersonen

Kosten:

Bei freiwilligem Wunsch der Kindertagespflegepersonen keine erkennbaren zusätzlichen Kosten für den Kostenträger.

Bei Wunsch der Umsetzung des Modells durch die Kommune müssen die nicht belegbaren Plätze pauschal vergütet werden.

7.6. Kindertageseinrichtung – Kindertagespflege – Kooperation



Eine Kindertagespflegeperson sucht mit ihren maximal fünf Kindern regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit Krippengruppen (Kinder unter 3 Jahren) zur Beziehungspflege auf. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson übernimmt die Einrichtung die gesamte Kindergruppe – meist ohne die Betreuung der Kinderals Kleingruppe gewährleisten zu können.

- sichere Vertretung
- Kinder lernen die Einrichtung, in die sie event. später wechseln, kennen
- felegenheit, mit vielen anderen, auch größeren Kindern zusammen zu sein (Kann ein Vorteil, aber für besonders sensible Kinder auch ein Nachteil sein.)
- Beitrag zum Aufbau von gegenseitiger Wertschätzung zwischen Kindertagespflegeperson und Erzieher(inne)n
- Bindungsaufbau ist abhängig von der kontinuierlichen Gewährleistung der immer gleichen Ansprech- und Bezugspersonen für Kinder und deren Eltern
- Klärung der Kosten
 Bei Kindertageseinrichtung in kommunaler
 Trägerschaft ist die Lösung unkompliziert.
 Bei Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft müssen Kosten ausgehandelt werden.

- Anzahl der Tageseltern, mit denen eine Kooperation möglich ist, hängt von der Größe und Bereitschaft der Kindertageseinrichtung ab
- Beziehungsaufbau für Kinder und Eltern ist nur begrenzt möglich, da eine konstante Vertretungskraft in der Kindertageseinrichtung oft nicht gewährleistet werden kann
- veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (Wege für Eltern)
- für Eltern ggf. schwieriger, Ersatzpersonen (im Alltag) kennen zu lernen
- für sehr junge Kinder (0 2,5 Jahre) eine sehr hohe, nicht zu empfehlende Anpassungsanforderung
- Kindertageseinrichtung muss freie Platzkapazitäten vorhalten

Kosten:

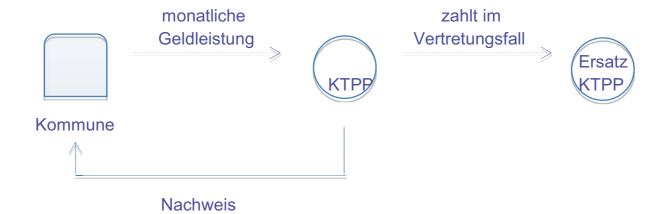
Variante I:

Die Kommune finanziert die Vorhalteplätze in der Kindertageseinrichtung in Form einer Pauschale.

Variante II:

Die Kommune finanziert die Vorhalteplätze in der Kindertageseinrichtung bei Inanspruchnahme.

7.7. Vertretung in eigener Verantwortung der Kindertagespflegeperson



Die Kindertagespflegeperson akquiriert selbständig eine eigene Vertretung. Die Kindertagespflegeperson ist selbst für die Planung von gemeinsamen Aktivitäten verantwortlich. Sie sichert ab, dass alle Kinder und Eltern die Ersatzperson kennen. Im Vertretungsfall arbeitet die Ersatzperson in den Räumen der Kindertagespflegeperson.

- Beziehungsaufbau für Kinder und Eltern optimal möglich
- kein veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall
- organisatorische Entlastung für die Kommunen bei gleichzeitiger Eigenverantwortlichkeit der Kindertagespflegeperson
- u. U. können auch Angehörige der KTPP zugelassen werden (Eignung)
- fachlicher Austausch und Reflexion der Tätigkeit mit einer zweiten Person
- u. U. schwierig, geeignete Ersatzperson zu finden
- Gleichstellung von Familienangehörigen mit Vertretungskräften, die über eine Eignung verfügen, kann problematisch sein

- fachlicher Austausch, Isolation bleibt bei Familienangehörigen u. U. bestehen
- KTPP muss beachten, dass die Mehreinnahmen durch eine höhere Geldleistung versteuert werden

Kosten:

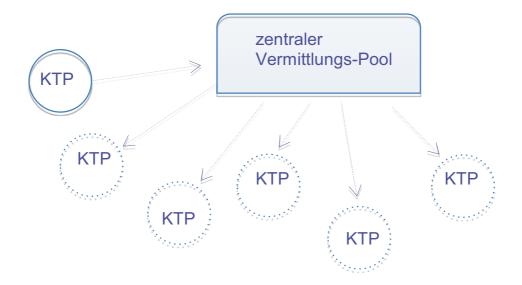
Variante I:

Kommune zahlt pro Kind und Monat einen festen Pauschalbetrag. Die KTPP reicht den Betrag an die Ersatzperson weiter. Die KTPP muss beachten, dass sie in diesem Modell ein höheres Einkommen hat und dieses versteuern muss.

Variante II:

Kommune zahlt den Ersatzbetreuungsbetrag direkt an die Ersatzperson.

7.8. Vertretungspool



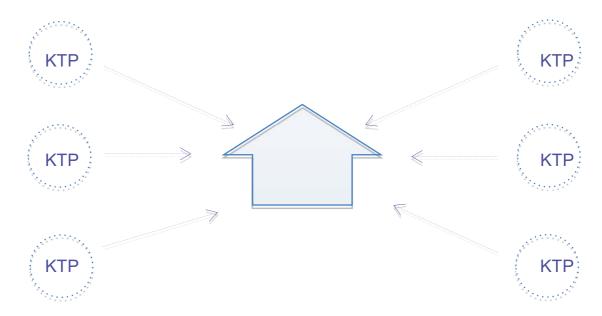
Die Kommune koordiniert auf Grundlage einer stets aktuellen Übersicht gegenwärtig frei gemeldete Plätze bei Kindertagespflegepersonen. Im Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson werden die Kinder auf frei gemeldete Plätze aufgeteilt.

- klare Vereinbarung, wie ein notwendiger Bindungsaufbau gewährleistet werden kann
- regelmäßige Überprüfung, ob ein Bindungsaufbau durchgeführt oder überhaupt möglich ist
- hoher Mehraufwand für alle Beteiligten
- Beziehungsaufbau für Kinder und Eltern schwer realisierbar
- Kindertagespflegepersonen müssen ad hoc auf ein fremdes Kind reagieren
- bindet konstant Personalkapazität in der zuständigen Institution

Kosten:

Verwaltungskosten für die Mitarbeiter(innen) in der Kommune, für die ständige Überprüfung freier Plätze und die Akquise der Fremdbetreuung.

7.9. Kooperation mit Vereinen, Mehrgenerationshaus, Familienzentrum



Es kommt bei diesem Modell das Stützpunkt – Prinzip zur Anwendung. Es basiert auf der Kooperation mit familiennahen Bildungsstätten, wie beispielsweise einem Mehrgenerationshaus oder einem Familienzentrum. Es ist eine Variante des "Stützpunkt-Modells" (vgl. 7.2.).

- eröffnet ggf. weitere Möglichkeiten interessanter Zusammenarbeit – Nutzung sozialer Netzwerke im Sozialraum
- hier können auch Senior(inn)en, die den fachlichen Kriterien einer Ersatzbetreuung genügen, für die Vertretung engagiert werden
- nach Eignungsprüfung ergeben sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten für ehrenamtliches Engagement
- Betreuungsort ist den Kindern im Vertretungsfall bekannt
- gleichbleibende Kindergruppe auch im Vertretungsfall, d. h. Kinder kennen sich
- Voraussetzung ist, dass örtliche Angebote im Alltag der Familien (Eltern und zu betreuende Kinder) in Anspruch genommen werden

- aufsuchen der Räumlichkeiten (wöchentlich) kann in kälteren Jahreszeiten sehr aufwendig werden (Anziehen der Kinder), ist wetterabhängig, evtl. erhöhte Anforderung an kleinere Kinder bei längeren Wegen etc.
- veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (ggf. weitere Wege für Eltern)

Kosten:

Variante I:

Die Kommune finanziert die Bereitstellung der Vertretungslösung mit einem Pauschalbeitrag an das Mehrgenerationshaus / Familienzentrum / den Verein. Ggf. erfolgt zusätzlich eine Vergütung entsprechende der Betreuungszeiten der Kinder im Vertretungsfall.

Variante II:

Es erfolgt eine Stundenvergütung entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden für den Beziehungsaufbau und die Beziehungspflege sowie der Betreuung im Vertretungsfall.

8. Sächsische Praxisbeispiele



8.1. Stadt Heidenau

Grundlage:

Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Kindertagespflege (VVTPP) der Stadt Heidenau

Vertretungslösungen in Anlehnung an:

- Mobile Ersatz-Tagespflegeperson
- Vier plus Eins
- Stützpunkt-Modell

Finanzierung:

Die Finanzierung der Vertretung wird für Kindertagespflegepersonen übernommen, die im Bedarfsplan der Stadt Heidenau aufgenommen sind.

Finanziert werden Ausfallzeiten für folgende Anlässe und Dauer:

- Krankheit:
 - 10 Tage pro Kalenderjahr bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung (auf Antrag ggf. auch länger)
- Urlaub:
 - 25 Tage pro Kalenderjahr
- Weiterbildung:
 - 3 Tage pro Kalenderjahr

Für die Begleitung, Unterstützung und die Betreuung im Vertretungsfall schließt die Vertretungsperson mit der Stadt Heidenau eine Vereinbarung über:

- Variante I:
 - Aufwendungsersatz 1200,00 € für 4 h/Tag an 5 Tagen pro Woche
- Variante II:
 - Aufwendungsersatz 1800,00 € für 6 h/Tag an 5 Tagen pro Woche

In Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson entstandene Mehrstunden werden auf Antrag mit 10,00 € pro Stunde vergütet, wenn ein Ausgleich außerhalb von Vertretungszeiten nicht möglich ist.

Zusätzlich zum oben genannten Aufwendungsersatz werden nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung der Vertretungspersonen in Höhe von 50 % durch die Stadt Heidenau übernommen.

Für die Erziehungsberechtigten entstehen im Vertretungsfall keine zusätzlichen Kosten.

Vertragliche Grundlage:

- Vertretungsperson und Stadt Heidenau: Vereinbarung über den Aufwendungsersatz
- Vertretungsperson und Kindertagespflegeperson:

Kooperationsvereinbarung über Dauer und Organisation der Vertretung sowie die Schweigepflicht

Beschreibung:

Die in der Stadt Heidenau tätigen Vertretungspersonen schließen Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Kindertagespflegepersonen. Dabei soll jede Vertretungsperson eine ähnliche Anzahl Kindertagespflegepersonen vertreten.

Die Vertretungsperson ist selbständig tätig. Sie organisiert die Begleitung sowie das Kennenlernen der Kinder, Eltern und Konzeptionen in ,Nicht-Vertretungszeiten' selbständig in Absprache mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson.

Die Betreuung im Vertretungsfall erfolgt in der Regel in der Tagespflegestelle der Vertretungsperson.

Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson gewähren sich gegenseitig Einblick in alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen (Betreuungsverträge, pädagogische Konzeption, Entwicklungs-Dokumentationen, Besonderheiten bei der Betreuung der Kinder, Dokumentation der Vertretungsstunden usw.). Das Betreuungs-Verhältnis für die Kinder wird zwischen den Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson und der Vertretungsperson gleichberechtigt und kooperativ gestaltet. Durch eine intensive vertrauensvolle Zusammenarbeit wird den Kindern der Wechsel der Bezugsperson erleichtert.

Die Vertretungsperson verfügt über die erforderliche Qualifikation und eine Erlaubnis des Jugendamtes zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Sie nimmt an Weiterbildungen des Jugendamtes teil.

Von der Vertretungsperson wird bis zum 10. des Folgemonats ein Nachweis über die erbrachten Stunden an die Stadt Heidenau gegeben.

Kontakt:

Amt für Schule und Familie, Stadt Heidenau Sylvia Röder (Leiterin) Tel.: 03529/571-351

E-Mail: schule-und-familie@heidenau.de

Daten und Fakten:

(Quelle Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Gesamtkapazitäten Stadt Heidenau (Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft):

607

Gesamtanzahl Kitas Stadt Heidenau: 10

Gesamtzahl KTP (im Bedarfsplan)

Stadt Heidenau: 18 Tageseltern 88 Betreuungsplätze

Gesamtkapazitäten im Landkreis

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: 10.910

8.2. Stadt Plauen

Grundlage:

Richtlinie der Stadt Plauen zur Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) vom 17.12.2009, geändert durch Beschluss des Sozialausschusses vom 18.04.2013

Vertretungslösungen in Anlehnung an:

Variante I: ,Vertretung in eigener Verantwortung der Tageseltern'

Variante II: ,Kooperation mit einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita)' (In Verant-

wortung der Stadt Plauen)

Finanzierung:

Die Finanzierung der Vertretung wird für Betreuungsplätze in der KTP übernommen, welche im Bedarfsplan des Landratsamtes Vogtlandkreis, Jugendamt aufgenommen sind.

Variante I:

Monatlicher Zuschuss zur laufenden Geldleistung in Höhe von 70,00 € pro im Bedarfsplan aufgenommenen Betreuungsplatz, welcher zweckgebunden für die Finanzierung einer Vertretung verwendet wird. Dieser Betrag richtet sich nicht nach der Anzahl anwesender Kinder, sondern nach der Anzahl der Bedarfsplätze in der jeweiligen KTP-Stelle.

Mit diesem Betrag finanziert die KTPP Ausfallzeiten für folgende Anlässe und Dauer:

- Krankheit: 10 Tage pro Jahr
- Urlaub:

24 Tage pro Jahr

- Weiterbildung:
 - 3 Tage pro Kalenderjahr

Variante II:

Stadt Plauen finanziert einen Betreuungsplatz in einer kommunalen Einrichtung für folgenden Anlass und folgende Dauer:

- Krankheit: 10 Tage pro Jahr
- Urlaub:
 - 24 Tage pro Jahr
- Weiterbildung:
 - 3 Tage pro Kalenderjahr

Vertragliche Grundlage:

Variante I:

• KTPP und Stadt Plauen:

(gesonderte) Vertretungsvereinbarung, welche auf schriftl. Antrag der KTPP geschlossen werden kann. Ggf. notwendige separate Vereinbarung für Vertretungszeiträume über vier zusammenhängende Wochen.

• KTPP und E-KTPP: eigene vertragliche Vereinbarung bspw. in

Form eines Arbeitsvertrages (geringfügige Beschäftigung)

Variante II:

- KTPP und Stadt Plauen: Abwesenheitsregelung
- KTPP und kommunaler Kita: keine vertragliche Regelung, mündliche Absprache über regelmäßige Kontakte

Beschreibung:

Für beide Vertretungslösungen gilt, dass nach vier Wochen Vertretungsbetreuung individuelle Lösungen gesucht werden.

Variante I:

Die KTPP sichert die Vertretung in ihrer KTP-Stelle finanziell und organisatorisch selbständig durch eine eigens gesuchte und gewählte geeignete Person ab.

,Vertretung in eigener Verantwortung der Tageseltern' kann für Vertretungszeiträume von max. 4 zusammenhängenden Wochen genutzt werden.

Variante II:

Wird eine Ersatzbetreuung auf Grund von Urlaub der KTPP notwendig, teilt dies die KTPP der Stadt Plauen mind. vier Wochen im Voraus mit. Die Stadt Plauen organisiert für die betroffenen Familien einen Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung.

Im Krankheitsfall stellt die Stadt Plauen nach dem 3. Arbeitstag des Bekanntwerdens des Ausfalls einen Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung zur Verfügung, welche einen freien Platz bieten kann.

Kontakt:

Stadt Plauen

Sylvia Dietrich (Fachberaterin Kita/KTP, Jugendamt Oelsnitz/Vogtland)

Tel.: 037421/41-3305

E-Mail: dietrich.sylvia@vogtlandkreis.de

Daten und Fakten:

(Quelle: Landratsamt Vogtlandkreis)

Gesamtkapazitäten Stadt Plauen (Einrichtungen in kommunaler und

freier Trägerschaft):

4.543

Gesamtanzahl Kitas Stadt Plauen:

42

Gesamtzahl KTP (im Bedarfsplan)

Stadt Plauen: 6 Tagesmütter

29 Betreuungsplätze

Gesamtkapazitäten im Vogtlandkreis: 15.708

8.3. Stadt Radebeul

Grundlage:

Konzept Ersatztagespflege in der Stadt Radebeul für 2014

<u>Vertretungslösungen in Anlehnung an:</u>,Kooperation mit Familienzentrum '

Finanzierung:

Die Finanzierung des Beziehungsaufbaus und der Pflege des Kontakts sowie der Vertretung wird für KTPP übernommen, welche im Bedarfsplan der Stadt Radebeul aufgenommen sind.

Für folgende Anlässe und Dauer erhält die KTPP weiterhin die laufende Geldleistung:

• Krankheit:

15 zusammenhängende Tage, nicht pro Kalenderjahr (Ab dem 16. Krankheitstag erhält die KTPP keine laufende Geldleistung mehr, diesen Betrag erhält dann die Familieninitiative Radebeul e.V. zur Finanzierung der Vertretungsperson. Im Kalenderjahr kann die KTPP die laufende Geldleistung für mehr als 15 Tage erhalten, wenn es sich jeweils um separate Krankheitszeiten unter 15 Tagen handelt.)

- Urlaub: 26 Tage pro Kalenderjahr
- Weiterbildung:2 Tage pro Kalenderjahr

Für die Begleitung/Unterstützung (1 Std. pro Woche pro KTPP) und die Betreuung im Vertretungsfall (3 Tage pro Monat pro KTPP) schließt die Familieninitiative Radebeul e.V. mit der Ersatz-KTPP einen Arbeitsvertrag:

- Variante II:
 - versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 475 € zzgl. der geltenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ca. 20 %)
- Variante I: geringfügige Beschäftigung mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 440 € zzgl. der geltenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ca.

Die Beträge aus Variante I und II werden als Grundgehalt gezahlt.

Die Familieninitiative Radebeul e.V. zahlt die Vergütung monatlich an die E-KTPP per Arbeits-

zeitnachweis und erhält die kompletten Personalkosten (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) sowie die Kosten für die Berufsgenossenschaft von der Kommune.

Über diese Vertretungstage hinaus gehende notwendige Ersatzbetreuungszeiten werden mit 24 €/Tag pro Kind (bei 9h Betreuung), mindestens jedoch mit 48 €/Tag zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.

Es erfolgt eine halbjährliche oder jährliche Abrechnung der zusätzlichen Vertretungstage zwischen E-KTPP und Familieninitiative Radebeul e.V. Nachdem die 36 vertraglich vereinbarten Vertretungstage im Jahr gearbeitet wurden, werden die zusätzlichen Tage auch monatlich (nach der Regel 24 €/Kind/Tag mindestens jedoch 48 €/Tag) bezahlt. (Als Jahresbeginn gilt hierfür der 01.08., beendet wird das Jahr am 31.07.)

Für die beteiligten Eltern fallen unabhängig des Umfangs der Betreuungszeit monatliche Kosten in Höhe von 12,50 € an. Diese werden an die Familieninitiative Radebeul e.V. als Jahrespauschale für Verwaltung und Sachkosten gezahlt.

Für die Sanierung von Räumen, die für die Ersatzbetreuung genutzt werden, stellte die Stadt Radebeul finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Miete der Räume übernimmt die Stadt Radebeul, die Betriebskosten die Familieninitia-tive Radebeul e.V.

Vertragliche Grundlage:

- KTPP und Kommune: Vereinbarung
- E-KTPP und Familieninitiative Radebeul e.V.: Arbeitsvertrag
- E-KTPP und KTPP:
 - Im Betreuungsvertrag wird fixiert, ob die Eltern die Vertretungslösung in Anspruch nehmen oder eigene Lösung bevorzugen
- Eltern und Familieninitiative Radebeul e. V.: Vertrag über die Nutzung des zur Verfügung gestellten Vertretungssystems
- Kommune und Familieninitiative Radebeul e.V.: Antrag und Zuwendungsbescheid

Beschreibung:

Die Vertretungslösung in Kooperation mit dem Familienzentrum besteht seit 2010.

Die Vertretungslösung kann ohne zeitliche Begrenzung (keine Begrenzung auf 15 oder 36 Tage pro Jahr) bei Krankheitsausfall in Anspruch genommen werden. Nicht vertreten werden Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub oder Weiterbildung, da es sich um planbare Termine handelt, welche im Vorfeld mit den Eltern abgestimmt werden können.

Eine E-KTPP übernimmt die Vertretung für 4 – 5 KTPP. Derzeit sind 3 E-KTPP in der Stadt Radebeul tätig.

Der Beziehungsaufbau wird durch Besuche der E-KTPP bei der KTPP zu Hause oder durch gemeinsame Treffen bspw. im Familienzentrum, beim Spazierengehen oder wöchentlich beim Sport realisiert.

Die Betreuung kann in den Räumen der KTPP, der Eltern, der E-KTTP oder in anderen durch das Jugendamt geprüften Räumen stattfinden.

Das Kreisjugendamt Meißen ist verantwortlich für die Erlaubniserteilung bei der E-KTPP. Alle Vorbereitungen zur Feststellung der persönlichen und räumlichen Geeignetheit übernimmt die Beratungs- und Vermittlungsstelle. Die Abnahme der Räume erfolgt gemeinsam.

Jeweils im September findet ein gemeinsamer Elternabend für die beteiligten KTPP sowie die neuen Eltern statt. Dieser dient der Information und der Beantwortung von Fragen sowie zum Kennenlernen der E-KTPP und der Räume. Eltern können persönlich entscheiden, ob sie im Notfall eine Ersatzbetreuung benötigen und sich am Vertretungssystem beteiligen wollen, oder ob sie eigene Lösungen bspw. im familiären Bereich haben.

Ebenso können sich die KTPP entscheiden, ob sie sich dieser Vertretungslösung anschließen möchten oder ob sie eigene Lösungen favorisieren.

Kontakt:

Familieninitiative Radebeul e.V. (Beratungs- und Vermittlungsstelle) Frau Barbara Plänitz Altkötzschenbroda 20 01445 Radebeul Tel.: 0351/83973-23 E-Mail: tagespflege@familieninitiative.de

Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt Grit Weinthaler (Fachberatung Kindertagespflege) Loosestraße 17/19 01662 Meißen Tel.: 03521/ 725-3336/ - 3399

E-Mail: grit.weinthaler@kreis-meissen.de

Daten und Fakten:

(Quelle: Landratsamt Meißen)

Gesamtkapazitäten Stadt Radebeul (Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft): 1.717

Gesamtanzahl Kitas Stadt Radebeul: 30

Gesamtzahl KTP (im Bedarfsplan)

Stadt Radebeul: 28 Tageseltern 124 Betreuungsplätze

Gesamtkapazitäten im Landkreis Meißen:

19.546

Abkürzungsverzeichnis:

Abs. Absatz
Art. Artikel

bspw. beispielsweise bzw. beziehungsweise

d. h. das heißt

DJI Deutsches Jugendinstitut e.V.

ebd. ebenda

E-KTPP Ersatzkindertagespflegeperson

etc. et cetera

e. V. eingetragener Verein

ggf. gegebenenfalls

IKS Informations- und koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen

KTPP Kindertagespflegeperson

KTP Kindertagespflege LJA Landesjugendamt

LK Landkreis

SächsKitaG Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

SGB VIII Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe

SMS Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

UN-KRK Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: UN-

Kinderrechtskonvention)

u.U. unter Umständen

vgl. vergleiche

Abbildungsverzeichnis:

Deckblatt Bernd Bast / pixelio.de

Seite 5 Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de Seite 7 Birgitta Hohenester / pixelio.de

Seite 9 Eigene Quelle

Seite 10 Sandra Schmitz / pixelio.de
Seite 11 Rainer Sturm / pixelio.de
Seite 12 Helena Souza / pixelio.de

Seite 12 Erysipel / pixelio.de
Seite 13 GG-Berlin / pixelio.de

Seite 14 Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Seite 14 Eigene Quelle

Seite 27 Hannelore Louis / pixelio.de

Quellenverzeichnis:

Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Frühe Chancen, Deutsches Jugendinstitut (2010): Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4. München.

Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen (2011): Vernetzung – Stärkung – Professionalisierung der familiennahen Kindertagespflege in Sachsen. Untersuchung und Empfehlungen der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen. Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2009): Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung. Chemnitz.

Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München.



DEUTSCHER **PARITÄT**ISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND SACHSEN e.V. | www.parisax.de

Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen | www.iks-sachsen.de

Stiftstraße 11,08056 Zwickau
Telefon: 0375 | 883 780 03
Telefax: 0375 | 883 780 00
E-Mail: info@iks-sachsen.de